

Satzung der Schülervertretung der IGS Enkenbach-Alsenborn

§ 1 Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretungen

1.1 Satzungsrecht

Jede Schülervertretung kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der Einzelheiten über die Aufgaben, die Arbeit und die Wahl der Schülervertretung der jeweiligen Schule geregelt werden. Die Satzung der Schülervertretung einer Schule wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter erlassen. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter Bedenken gegen die in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Schülervertretung hat, kann die Entscheidung des Schulausschusses eingeholt werden

1.2 Selbstverständnis

Die Schülervertretung (SV) der IGS Enkenbach-Alsenborn vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule die Interessen der Schülerinnen und Schüler und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Durch die SV haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Belange geltend zu machen durch selbst gewählte und mit ihrer Zustimmung übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen.

1.3 Freistellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Schule und in der Ausbildungsstelle

Schülervertreterinnen und Schülervertreter sollen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im notwendigen Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülervertretung und für ihre Fortbildung als Schülervertreterinnen oder Schülervertreter freigestellt werden.

1.4 Benachteiligungsverbot

Wegen der Tätigkeit in einer Schülervertretung darf keine Schülerin und kein Schüler benachteiligt werden. Die Tätigkeit in der Schülervertretung ist im Zeugnis der Schülerin oder des Schülers zu vermerken. Wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten im Unterricht werden im Zeugnis nicht vermerkt.

1.5 Pflichten und Rechte

Die Pflichten der Schüler bestehen in der Wahl des Verbindungslehrers und Wahl der Schülersprecher. Die Bestimmung der Schülerdelegierten zum Schulausschuss erfolgt später durch den SV-Vorstand. Darüber hinaus müssen die Schülersprecher den Vorsitz bei SV-Sitzungen halten. Die SV hat das Recht bei der Organisation von Schulfesten, Schulfahrten, Turnieren, Hilfsaktionen mitzuwirken. Die SV hat das Recht, einzelne Vertreter zu den verschiedenen Fachschaftssitzungen, Gesamtkonferenzen und Schulelternbeiratssitzungen zu senden. Die gesamte Schülervertretung hat darüber hinaus das Recht SV- Fahrten oder SV-

Tage zu veranstalten, auf denen ausgewählte Vertreter anwesend sein müssen. Um reale schulische Mitbestimmung zu gewährleisten, muss einem Vertreter der Schulleitung das auf der Fahrt erarbeitete Material vorgelegt werden.

1.6 Brief- und Postgeheimnis

Sendungen, die an die Schülervertretungen der Schule gerichtet sind, werden dem SV-Vorstand ausgehändigt, solche an eine Klasse der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher, Sendungen z.Hd. einer bezeichneten Schülervertreterin oder eines Schülervertreters werden dieser Person unmittelbar ausgehändigt. Die Weitergabe dieser Sendungen erfolgt unverzüglich ohne Öffnung der Sendung.

1.7 Ausstattung der Schülervertretung

Die Schule stellt die für den Geschäftsbedarf der Schülervertretung erforderlichen Sachmittel im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit. Für die Arbeit der Schülervertretung ist nach Möglichkeit ein eigener Raum, aber in jedem Fall ein nur für die SV zugänglicher Schrank zur Verfügung zu stellen. Die Vorschläge der Schülervertretung für deren Sachbedarf sollen bei den Haushaltsanforderungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber dem Schulträger angemessen berücksichtigt werden.

1.8 Kassenführung

Zur Verwaltung der Mittel richtet die SV eine Kasse ein. Die Kassengeschäfte werden durch eine Kassenwartin oder einen Kassenvwart geführt, die von der Klassensprecherversammlung für ein Jahr gewählt werden, die Wiederwahl ist möglich. Die Erziehungsberechtigten der Kassenwartin oder des Kassenvwarts müssen dieser Bestellung zugestimmt haben. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, Belegung von Einnahmen und Ausgaben, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Beschlüsse der Schülervertretung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers; diese oder dieser darf einem Beschluss nur widersprechen, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist. In jedem Schuljahr hat mindestens einmal eine Kassenprüfung zu erfolgen. Diese erfolgt durch einen Kassenprüfer, der von der Klassensprecherversammlung gewählt wurde, er ist auf ein Jahr gewählt und die Wiederwahl kann erfolgen.

§ 2 Arbeit der Schülervertretung in der Schule

2.1 Informationspflicht der Schule

Der SV-Vorstand wird über alle die Schülerschaft betreffenden Belange informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen; Entsprechendes gilt auch für die Klassen-, Kurs- und Stufensprecherinnen und -sprecher. Mindestens alle 4 Wochen soll ein gemeinsames Gespräch zwischen SV-Vorstand und der Schulleiterin oder dem Schulleiter stattfinden. Die Schulleitung unterrichtet die Klassensprecherversammlung über alle die Schülerinnen und Schüler betreffenden Vorschriften (Rundschreiben, Verordnungen, Gesetze) und erläutert sie. Schulrechtliche Vorschriften, grundsätzliche Rundschreiben, die die Schülerschaft betreffen, und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums werden der Schülervertretung

zugänglich gemacht und ggf. auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die Schülervertretung hat das Recht, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen, zu sprechen. Die Besuche sind der Schülervertretung von der Schulleitung rechtzeitig anzukündigen.

2.2 Schülerversammlung und Klassensprecherversammlung

Die Schülerversammlung (Schülervollversammlung oder Schülerteilversammlung) und die Klassensprecherversammlung (besteht aus allen Klassensprechern und Stufensprechern) werden von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher einberufen. Der Termin für die Schülerversammlung wird im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt; der Termin für die Klassensprecherversammlung wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt. Terminüberschneidungen mit Klassen- und Kursarbeiten sowie schriftlichen Überprüfungen sollen vermieden werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben ein Recht auf Anhörung in den Schüler- und Klassensprecherversammlungen. Klassensprecherversammlungen sollen möglichst halbjährig stattfinden.

2.3 Konferenzteilnahme

An allen Konferenzen, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, können die Schülersprecherin oder der Schülersprecher bzw. der SV-Vorstand und die weiteren Schülervertreterinnen und Schülervertreter im Schulausschuss mit beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. An Klassen- und Kurskonferenzen - mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen - können die jeweiligen Klassen- oder Kurssprecher mit beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. Hinsichtlich personenbezogener Informationen sind die Schülervertreterinnen und Schülervertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zu den Konferenzen werden die Schülervertreterinnen und Schülervertreter rechtzeitig eingeladen.

§ 3 Verbindungslehrerin/ Verbindungslehrer

3.1 Aufgabenstellung

Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer arbeitet konstruktiv mit der Schülervertretung zusammen; sie oder er hat die Aufgabe, sich für die Belange der Schülervertretung einzusetzen sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Schülervertretung zu beraten und zu fördern und bei Konfliktfällen zu vermitteln, bevor der Schulausschuss einberufen wird. In Erfüllung dieser Aufgaben wird die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer von allen schulischen Beteiligten, vor allem von der Schulleitung und dem Kollegium unterstützt.

3.2 Wahl der Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

Zur Wahl stellen sich Teams aus einer Lehrerin und einem Lehrer auf. Wenn dies nicht möglich ist, werden paritätisch die Lehrerin und der Lehrer mit den meisten Stimmen zu Verbindungslehrern gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und die Wiederwahl ist möglich.

3.3 Teilnahmeberechtigung

Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer nimmt an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung und der Schülerversammlung mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen können in begründeten Fällen zeitweise in Abwesenheit der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers stattfinden.

§ 4 Wahlvorschriften

4.1 Wahlzeitpunkt

Die Wahl der Schülervertretungen (Klassensprecher, Stufensprecher und Schülersprecher), der Verbindungslehrerin und dem Verbindungslehrer erfolgt bis zu den Herbstferien.

4.2 Allgemeine Wahlvorschriften

Die Kandidaten bzw. die einzelnen Teams für das Amt der Schülersprecher sind dazu verpflichtet alle Klassen über ihr Programm im Vorfeld zu informieren. Diese Vorstellung sollte zumindest in Form von Steckbriefen erfolgen und rein informativer Natur sein. Die Kandidaten sind aus den Klassenstufen 10-12 aufzustellen, die 13. Jahrgangsstufe ist ausgeschlossen. Gewählt wird von der gesamten Schülerschaft.

4.3 Wahlperiode

Die Amtszeit der gewählten Schülersprecherin und -sprecher beträgt ein Schuljahr, Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen Schülervertreterinnen und Schülervertreter sowie Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer ihr jeweiliges Amt bis zur Neuwahl weiter. Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie die Schule nicht mehr besuchen. Falls erforderlich, findet eine Nachwahl statt.

4.4 Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum)

Jede gewählte Schülervertreterin oder jeder gewählte Schülervertreter und die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer können von dem Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, jederzeit durch die Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden. Diese Abwahl muss durch eine zweidrittel Mehrheit der KSV (Klassensprecherversammlung) erfolgen. Der Antrag auf Abwahl kann durch jeden Schüler erfolgen, muss jedoch schriftlich begründet und persönlich dem Schülerparlament vorgetragen werden.

§ 5 Aktive SV-Arbeit

Jeder Klassen- und Stufensprecher verpflichtet sich aktiv an der Arbeit der Schülerversammlung mitzuarbeiten.

§ 6 Satzungsänderung

Die Satzung der Schülerversammlung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit im Plenum der KSV und der Zustimmung des Schulleiters geändert werden. Ein Änderungsantrag muss bis spätestens zwei Tage vor der nächsten Sitzung beim SV-Vorstand eingereicht und vor der KSV mündlich begründet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 17.08. 2010 in Kraft.